

Reglement Kommission für Kinder und Jugend KOKJ

1. Grundlagen

- 1.1. Die männliche Schreibweise gilt sinngemäss auch für die weibliche.
- 1.2. Im nachfolgenden Text gelten folgende Abkürzungen: KOKJ Kommission für Kinder und Jugend, VLK für Volksliedkommission, TK für Tanzkommission, BTV für Bernische Trachtenvereinigung, STV für Schweizerische Trachtenvereinigung.
- 1.3. Die KOKJ ist eine Fachkommission auf der Grundlage von Art. 27 und mit den Zielen gemäss Art. 2 der Statuten der BTV.
- 1.4. Das vorliegende Reglement umschreibt nur diejenigen Punkte der Kommissionsarbeit, die nicht schon in den Statuten der BTV enthalten sind.
- 1.5. Die KOKJ setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten KOKJ
 - b) je zwei Vertretern KOKJ der Landesteile
 - c) einem Vertreter des Ausschusses der BTV
 - d) einem Vertreter der TK
 - e) einem Vertreter der VLK

Wahlorgane der Kommissionsmitglieder sind für:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Präsident KOKJ | das Bött der BTV |
| Verantwortliche KOKJ der Landesteile | die LT Delegiertenversammlungen |
| Vertreter des Ausschusses | Interne Bestimmung im Ausschuss |
| Vertreter der TK | Interne Bestimmung in der Kommission |
| Vertreter der VLK: | Interne Bestimmung in der Kommission |
- 1.6. Kommissionspräsident ist von Amtes wegen Mitglied im Vorstand BTV. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber. Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen. Amtszeitbeschränkung besteht innerhalb der Kommission nicht.
 - 1.7. Die Kommission und ihre Mitglieder unterstehen den Beschlüssen und Aufträgen des Vorstandes.
 - 1.8. Bei Beschlussfassungen innerhalb der KOKJ kommt sinngemäss Art. 24 der BTV-Statuten zur Anwendung. Jedes Mitglied der KOKJ ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
 - 1.9. Die Entschädigungen sind in der Liste "Spesen und Entschädigungen" des Vorstandes der BTV geregelt. Ansonsten ist die Kommissionsarbeit ehrenamtlich.
 - 1.10. Die KOKJ erstellt jährlich bis Ende November zu Händen des BTV-Ausschusses ein Budget für das Folgejahr.
 - 1.11. Der Kommissionspräsident erstellt einen Jahresbericht. Abgabe Ende Januar an den Obmann zu Händen Bött.

2. Aufgaben

2.1. Ausbildung, Nachwuchsförderung

Die KOKJ ist für eine kontinuierliche Ausbildung von Kinder- und Jugendgruppenleitern verantwortlich.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe lehnt sich die KOKJ dem Konzept "Kurswesen und Weiterbildung" der STV an.

2.2. Kinder- und Jugendprogramm

Die KOKJ erarbeitet gemeinsam Kinder- und Jugendprogramme für Anlässe und Kurse und zeichnet sich verantwortlich für die Durchführung.

2.3. Kontakte, Vernetzung

Die KOKJ pflegt den Erfahrungsaustausch mit Kinder- und Jugendkommissionen anderer Regionen (Kantone) zum Zwecke einer laufenden kritischen Überprüfung der eigenen Arbeit und eines überregionalen Gedankenaustausches. Der Präsident KOKJ und je ein Vertreter pro Landesteil nehmen an der jährlichen KOKJ-Tagung der STV teil.

2.4. Auskunftserteilung

Die KOKJ erteilt auf Anfrage Auskunft über mögliche Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen.

2.5. Ideenbearbeitung, Innovation

Die KOKJ verfolgt als Fachkommission neue Strömungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und unterstützt den Vorstand und Ausschuss der BTV bei einer objektiven Meinungsbildung und Meinungsäusserung zu diesem Thema.

3. Allgemeines

- 3.1. Zu Sitzungen können der Kommissionspräsident oder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder einladen.
- 3.2. Bei Kommissionssitzungen sind Beratungen und Beschlüsse zu protokollieren.
- 3.3. Die KOKJ kann zusätzliche Fachpersonen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beiziehen.
- 3.4. Die Protokolle sind nach den Sitzungen dem Vertreter des Ausschusses zuzustellen.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung der BTV vom 10. Februar 2018 genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Pflichtenhefte.

Der Obmann

Der Sekretär

sig. Vreni Kämpfer

sig. Rosmarie Münger